AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXV. Teil. Ausgegeben am 7. Juni 1918.

INHALT: (34) Verordnung betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken.

E. Nr. 8947/18 34.

Verordnung vom 21. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juni 1917, Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Gegenstand der Verordnung.**

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reparaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg. (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2. **Beschlagnahme und Enteignung.**

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3. **Anzeigepflicht.**

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück Säcken ist verpflichtet, dieselben bis 1. Juni 1918 beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

§ 4. **Abgabepflicht.**

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der „Sacksammel-und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin“, sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt:

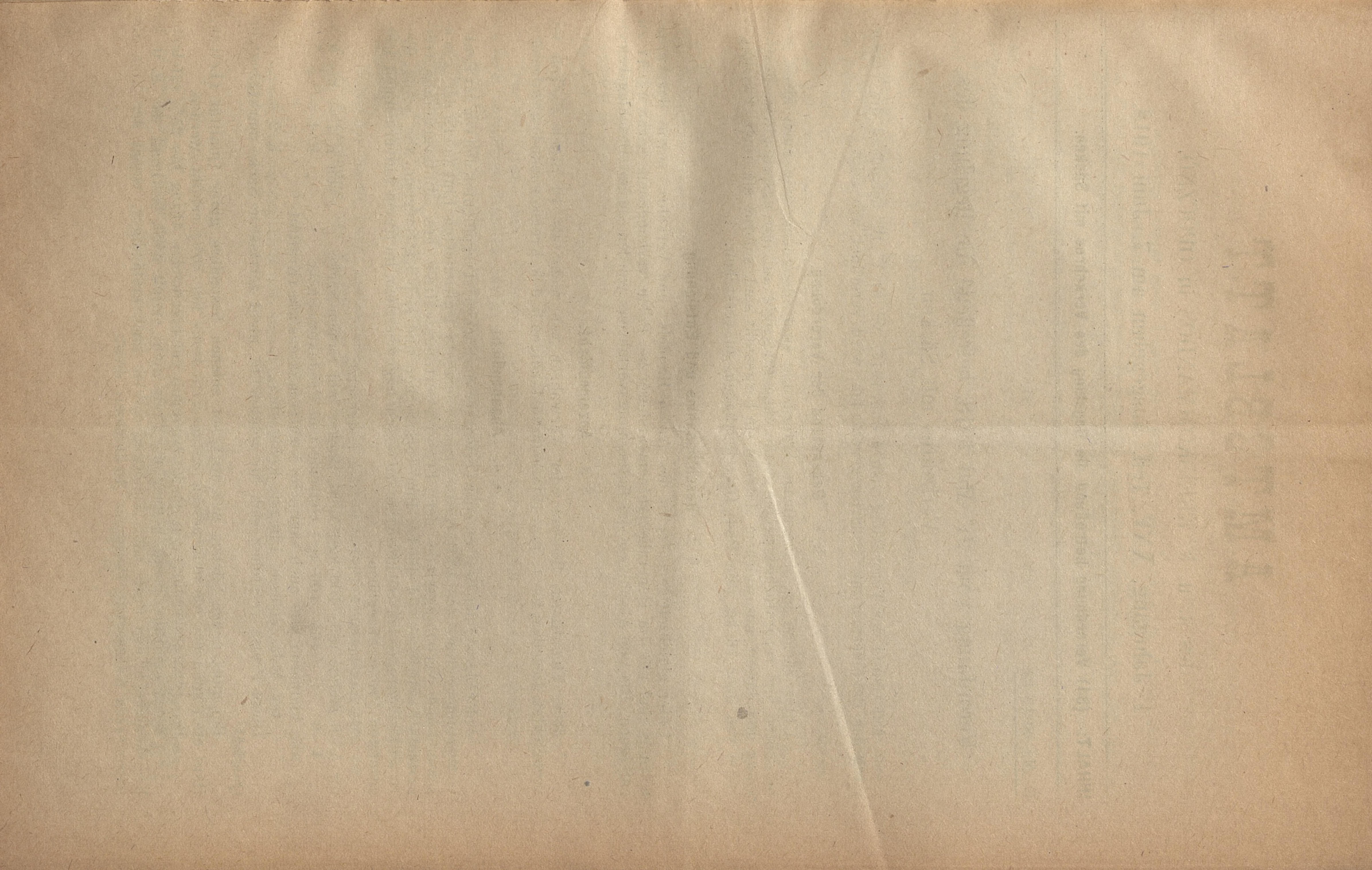
für 5—6 pudige (80—100 kg.) Mehl, Zucker und Samen-Säcke . . von K 7.— bis 9.—
„ 4—6 „ (65—100 kg.) Getreide und Produkten-Säcke . . „ K 4.— „ 7.—
„ alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfutter, Salz, Melasse, Dünger, Kohle etc.) . . . . „ K 2.— „ 4.—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcke kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.



§ 5. **Enteigung.**

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkäufers seine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§. 6. **Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.**

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen.

Ueber den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7. **Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.**

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiss errichtet.

In den Kleinverschleissen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer von der Erntevertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8. **Behördliche Erhebungen.**

Des k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäss kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9. **Strafbestimmungen.**

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterlässt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckevorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Srafbestimmung fällt, an Geld bis zu **10.000** Kronen oder mit Arrest bis zu **6** Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Opoczno, am 7. Juni 1918.

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Obstlt.



K. u. k. Kreiskommando in Opoczno

Amtsblätter

KREISKOMMANDO OPOCZNO POLEN
-8.VI.18.

An
die Universitäts Bibliothek
in Krakau

Portofreie Dienstsache